

RS OGH 1955/3/2 1Ob81/55, 5Ob588/76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1955

Norm

ABGB §934

ABGB §938 B

ABGB §948

Rechtssatz

Widerruf einer gemischten Schenkung: Eine gemischte Schenkung liegt nur dann vor, wenn das Entgelt hierfür weniger als die Hälfte beträgt. Eine gemischte Schenkung kann widerrufen werden. Da beim Widerruf weniger als die Hälfte des Wertes gedeckt ist, treten nun die Bestimmungen der Verletzung über die Hälfte ein und das Rechtsgeschäft ist daher zur Gänze aufgehoben. Zur Lösungsbefugnis des Beschenkten (Vgl Spruch 6 alt).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 81/55

Entscheidungstext OGH 02.03.1955 1 Ob 81/55

Veröff: SZ 28/60

- 5 Ob 588/76

Entscheidungstext OGH 01.06.1976 5 Ob 588/76

Vgl aber; Beisatz: Entscheidend ist, daß die Parteien einen Teil einer Leistung als geschenkt ansehen wollen. (T1)

Veröff: SZ 49/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0019019

Dokumentnummer

JJR_19550302_OGH0002_0010OB00081_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at